



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau
Doris Schröder

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-11980
Fax +49 30 18 681-55038

Informationsfreiheitsgesetz – Risikogebiete Corona

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Ihr Antrag vom 23. September 2020
ZII4-13002/4#2641
Berlin, 7. Oktober 2020
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Frau Schröder,

mit E-Mail vom 23. September 2020 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung von
Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BM". Bitte übersenden Sie mir konkret, nach welchen Maßstäben diese Risikogebiete festgelegt bzw. wieder zurückgenommen werden. Falls dies nach einem festen "Infizierten-Schlüssel" wie z.B. 50 "Infizierte" auf 100.000 Menschen innerhalb der letzten 7 oder 14 Tage in einer Region geschieht, erklären Sie mir bitte, welche Evidenz dies haben soll, wenn 1.) nicht überall gleich viel getestet wird, 2.) die Regionen unterschiedlich groß sind, 3.) inzwischen bekannt ist, dass positiv Getestete nicht gleich Infizierte (falsch-positive Tests) sind und 4.) der PCR-Test ohnehin nicht für die Diagnostik zugelassen ist und einzeln nichts über Infektion und Viruslast aussagt.
Wie definieren Sie Infizierte?

Ihrem Antrag wird stattgegeben.

Anliegend erhalten Sie 2 Dokumente zu dem von Ihnen beantragten Thema.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Menz

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

Anlagen

2

Verfahren zur Auswahl der Risikogebiete

Nach der derzeit geltenden Regelung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist eine Pflicht zur Absonderung gemäß [einfügen: Landesregelung entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 1 Muster-VO] nur für Personen vorgesehen, die sich innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach [einfügen: Landesregelung entsprechend Absatz 4 der Muster-Verordnung] gemäß Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben.

Der Verordnungsgeber knüpft damit an Erkenntnisse des Bundes zur Entwicklung des Infektionsgeschehens in anderen Staaten an, die auf einer gemeinsamen Risikoanalyse und Bewertung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat beruhen.

Diese Bewertung erfolgt zweistufig, zunächst nach quantitativen und anschließend nach qualitativen Kriterien. Es werden hierbei durch die genannten Ressorts alle verfügbaren Informationen ausgewertet, die für eine Bewertung des Infektionsgeschehens relevant sind:

Zunächst wird quantitativ festgestellt, in welchen Staaten/Regionen außerhalb Deutschlands es in den letzten sieben Tagen mehr als 50 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohner gab. Darauf basierend wird geprüft, ob der gesamte Staat oder eine bestimmte Region (insbesondere wenn es sich nur um regional begrenzte Ausbruchsgeschehen handelt) als Risikogebiet zu klassifizieren ist. In einem zweiten Schritt wird nach qualitativen Kriterien außerdem festgestellt, ob für Staaten/Regionen, die den genannten Grenzwert nominell unterschreiten, dennoch die Gefahr eines erhöhten Infektionsrisikos vorliegt.

Für eine Bewertung des Infektionsgeschehens in den jeweiligen Staaten und Regionen gibt es unterschiedliche Stellen und Datengrundlagen. Diese sind insbesondere die WHO, ECDC, RKI, private Institutionen (z.B. Johns Hopkins University) sowie fachwissenschaftliche Bewertungen und Risikoeinschätzungen. Für eine qualitative Bewertung liefern das Auswärtige Amt auf der Grundlage der Berichterstattung der deutschen Auslandsvertretungen sowie ggf. das Bundesministerium für Gesundheit sowie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat qualitative Berichte zur Lage vor Ort, die auch die jeweils getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beleuchten. Maßgeblich für eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügende Bewertung sind insbesondere die Infektionszahlen und die Art des Ausbruchs (lokal begrenzt oder flächendeckend), die Verlässlichkeit der offiziell gemeldeten Daten, Testkapazitäten sowie durchgeführte Tests pro Einwohner sowie in den Staaten ergriffene Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens (Hygienebestimmungen,

Kontaktnachverfolgung etc.). Ebenso ist zu berücksichtigen, wenn keine verlässlichen Informationen für bestimmte Staaten vorliegen und das Infektionsgeschehen unübersichtlich und volatil ist.

Anhand dieses Prozesses werden die Staaten und Regionen nach Ansteckungsgefahr vor Ort in zwei Kategorien eingeteilt – Risikogebiete und Nichtrisikogebiete. Die Risikogebiete werden sodann durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Die Absonderungspflicht gilt nur für Personen, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Maßgeblich ist, ob das Gebiet zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland oder zumindest in den letzten 14 Tagen vor Einreise als Risikogebiet ausgewiesen war. Eine Veränderung der Einstufung des Gebiets (von einem Risikogebiet in ein Nichtrisikogebiet) nach der Einreise hat keine Auswirkungen auf die bestehende Quarantänepflicht, da diese die zum Zeitpunkt der Einreise bestehende Ansteckungsgefahr nicht beseitigt.

Von: KriSta, 1
Gesendet: Montag, 28. September 2020 14:55
An: Weinmann, Julia
Cc: Krüger, Jenny
Betreff: INFO EILT: Prozess Festlegung Risikogebiete für Quarantäne-VO

Prozess

Von: [REDACTED] Im Auftrag von KriSta, 1

Gesendet: Freitag, 12. Juni 2020 10:34

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: EILT: Prozess Festlegung Risikogebiete für Quarantäne-VO

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

um das weitere Vorgehen zur Erstellung der Liste der Risikogebiete zu besprechen, habe ich mit BMG vereinbart, dass wir uns heute um 15 Uhr zu einer Telefonkonferenz treffen. Das Lagezentrum des BMI wird uns zusammenschalten, weshalb ich um Übermittlung Ihrer Teilnehmer und Erreichbarkeit an die Emailadresse von Kristal bitte. Zwar hat BMI den geringsten Beitrag im Einstufungsprozess zu leisten (Federführung für die Risikogebiete liegt bei BMG; FF AA für Bewertung Lage im Ausland; FF für die Quarantäne-VO bei BMI). Aus Zeitgründen erlaube ich mir, unsere ersten Überlegungen zu übersenden, da uns nur eine Stunde zur Verfügung steht und wir deshalb sehr strukturiert vorgehen sollten:

1. BMG/RKI erstellt eine erste Liste auf Basis der Inzidenzen. Diese Liste geht an AA, z.K. auch BMI. AA ergänzt und justiert nach auf Basis der vorliegenden DKor Berichte. BMI erhält diese von BMG/RKI und AA zusammen gestellte Liste und stimmt mit BMG und AA evtl. aus Sicht BMI vorzunehmende Änderungen ab. Die abgestimmte Liste wird von RKI veröffentlicht.

- Aktualisierungsintervall?
- Aus unserer Sicht haben wir ein Konsensmodell: alle drei Ressorts müssen sich einig sein.

2. Veröffentlichung (RKI)

- Der Begleittext sollte abstrakt das Einstufungsverfahren beschreiben
- Uhrzeit eindeutig: Geltung ab Tag X, 00:00 Uhr
- Sicherung Altdaten (Gerichte müssen auch rückwirkend feststellen können, welche Risikogebiete zu welchem Datum galten.

3. Information an Länder

- BMG informiert Gesundheitsministerien
- AA informiert Auslandsvertretungen/ausl. Partner
- BMI informiert Innenministerien

4. Übergang zur EU Einstufung

Sofern Sie bereits im Vorfeld Vorschläge, Ergänzungen oder Änderungswünsche haben, bin ich Ihnen für eine Rückmeldung bis 14 Uhr dankbar. BMG/RKI wäre ich dankbar, wenn Sie bereits vor der Sitzung die derzeitige Liste mit den weltweiten Inzidenzen übermitteln könnten, so dass wir anderen einen Überblick bekommen, welche Staaten auf jeden Fall als Risikogebiet aufgrund der 50/100.000 Inzidenz eingestuft werden.

Viele Grüße,

[REDACTED]

HR: - 11946

Leiter Kost Stabsbereich 1

(allgemeine polizeiliche Gefahrenabwehr)

des gemeinsamen Krisenstabs BMI/BMG COVID-19

Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 10. Juni 2020 22:40

An: [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Cc: [REDACTED]

[REDACTED]

Betreff: ausgedr. k// AW; Prozess Festlegung Risikogebiete für Quarantäne-VO

Lieber Herr [REDACTED]

Ich bin mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise einverstanden und teile auch Ihre Einschätzung dass wir jetzt so schnell wie möglich mit der Zusammenstellung der Risikogebiete beginnen sollten. Wir haben die Auslandsvertretungen angewiesen bereits in den nächsten Tagen zu berichten.

Beste Grüße

[REDACTED]

Mit SecurePIM gesendet

Am 10. Juni 2020 20:04, hat [REDACTED] geschrieben:

Liebe Kollegen,

für die äußerst konstruktive Zusammenarbeit bei der Erstellung der neuen Version einer Muster-Verordnung zur Quarantäne für Ein- und Rückreisende danke ich Ihnen sehr. Ich freue mich, dass wir den Ländern so kurzfristig ein Muster zur Verfügung stellen konnten.

Aus meiner Sicht sollten wir die erforderliche Liste der Risikogebiete jetzt schnellstmöglich erstellen und auf der Webseite des RKI veröffentlichen. Wir müssen davon ausgehen, dass die ersten Länder bereits ihre Verordnungen anpassen und auf die Veröffentlichung der Risikogebiete verweisen.

Um den Prozess zur Bestimmung der Risikogebiete festzulegen, würde ich folgende Schritte vorschlagen:

1. In einem ersten Schritt sollte BMG eine Liste mit den Inzidenzen der Staaten, die den Schwellenwert von mehr als 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern in den letzten sieben Tagen überschreiten, erstellen und an AA sowie BMI übermitteln. Diese Liste ermöglicht die erste Einteilung als Risikogebiet.
2. AA sollten von seinen Auslandsvertretungen rasch Berichte vorlegen lassen, die eine qualitative Bewertung des Infektionsgeschehens in den Staaten, ggf. auch in einzelnen Regionen, treffen. Die Berichte sollten die folgenden Fragen beantworten:
 - a. Liegen Gründe vor, die eine höhere Inzidenz nahelegen als die offiziell zugänglichen Zahlen (des Staates bzw. des ECDC), weil z.B. im Staat/ der Region keine oder unzureichende Testungen durchgeführt werden?
 - b. Gibt es in den Staaten/ Regionen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens (Hygienebestimmungen, Kontaktnachverfolgung etc.), die den Anforderungen der EU-KOM aus dem Monat Mai entsprechen?
 - c. Einschätzung: Werden die angeordneten Schutzmaßnahmen vor Ort tatsächlich eingehalten?
3. Sollten für Staaten/Regionen keine verlässlichen Informationen zur Verfügung stehen, sind auch diese als Risikogebiet einzustufen, da insgesamt von einem dynamischen Infektionsgeschehen ausgegangen werden muss.

Unsere Häuser waren bereits einig, dass diese qualitative Bewertung sukzessive erfolgen sollte. Dazu könnten wir zunächst in Bezug auf die westlichen Staaten allein auf die offiziellen Inzidenzen abstellen und die qualitative Bewertung wie unter Ziff. 2 skizziert auf die übrigen Staaten beschränken.

Ich bin für Rückmeldung dankbar, wie Sie zu diesen Vorschlägen stehen. Sofern Sie sie teilen, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie die notwendigen Schritte schnellstmöglich veranlassen könnten. Im BMI steht der Krisenstabsbereich Krista 1 unter Leitung von Hr. Schultz (Leiter der Koordinierungsstelle; Hr. v. Simson) als fachlicher Ansprechpartner zur Verfügung. Ich gehe davon aus, dass BMG kurzfristig den Prozess anstößt, so dass RKI schnellstmöglich eine erste Version der Risikogebiets-Liste auf seine Homepage einstellen kann.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]
Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Alt-Moabit 140, D-10557 Berlin

Tel:

Mail:

Internet: www.bmi.bund.de <<http://www.bmi.bund.de>> <<http://www.bmi.bund.de>> (<http://www.bmi.bund.de/>)
<<http://www.bmi.bund.de/>> ,